

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistun- gen

## (Verwaltungsgebührensatzung)



...einf@ch sym'badisch.

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Gebührenpflicht.....	3
§ 2 Gebührenfreiheit .....	3
§ 3 Gebührenschuldner.....	4
§ 4 Gebührenhöhe .....	4
§ 5 Entstehung der Gebühr .....	5
§ 6 Fälligkeit, Zahlung .....	5
§ 7 Auslagen .....	6
§ 8 Schlussvorschriften .....	6

Anlagen:

Gebührenverzeichnis

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Zaisenhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebührensatzung), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

## **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind, soweit keine Gegenseitigkeit besteht, befreit
  - a) das Land Baden-Württemberg,

- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die

Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 4,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 4,50 Euro.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Steuer-schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 11. Juni 1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Zaisenhausen, den 17.11.2015

  
Cathrin Rübenacker, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Zaisenhausen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	4,50 bis 300,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,50 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,50 €
3.	<b>Auskünfte</b> aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	5,00 € je begonnene 5 Minuten
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	10,00 bis 500,00 €
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Werden mehrere Übereinstimmungen gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Übereinstimmung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 €, mindestens 1,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	9,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen</b> , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Arte, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>8.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15,00 € je begonnene 15 Minuten
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/2 der Gebühr nach 8.1
<b>9.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
9.1	Für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand ermittelt (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 € je begonnene 5 Minuten
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	5,00 € je begonnene 5 Minuten
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	16,00 € je begonnene 15 Minuten
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis DIN A4	
	pro Seite in schwarz/weiß	0,50 €
	pro Seite in Farbe	1,00 €
9.2.2	bei einem größeren Format	
	pro Seite in schwarz/weiß	1,00 €
	pro Seite in Farbe	1,50 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	15,00 €
<b>11.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 14,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 LBO	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 9,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) und Baugenehmigungsverfahren	5,00 € je Angrenzer
<b>12.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
12.1	Nicht belegt	
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	4,00 €
12.3	Ausnahmegenehmigung gem. § 36 Bestattungsgesetz	4,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>13.</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	8,50 €
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	8,50 €
13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	8,50 €
<b>14.</b>	<b>Nicht belegt</b>	
<b>15.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes, mindestens 4,00 €
15.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
15.3	Nicht belegt	
<b>16.</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	23,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	7,50 €
16.3	Spiele	
16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	13,00 €
16.3.2	Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO	4,00 €
16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	13,00 €
16.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	13,00 € je begonnene 15 Minuten
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	13,00 €
16.5	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO)	13,00 €
16.6	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	13,00 €
16.7	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	26,50 €
16.8	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)	13,00 €
16.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	13,00 €
16.10	Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 GewO)	23,00 €
16.11	Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60a Abs. 2 GewO	13,00 €
16.12	Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	13,00 €
<b>17.</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,00 €
<b>18.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	10,00 €
<b>19.</b>	<b>Immissionsschutzrecht;</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	13,00 €
<b>20.</b>	<b>Ladenöffnungsgesetz;</b> Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	13,00 €
<b>21.</b>	<b>Melderecht</b>	
21.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
21.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	11,50 €
21.1.1.1	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	7,50 €
21.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	13,00 €
21.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	3,50 € je begonnene 5 Minuten
21.2	Datenübermittlungen	
21.2.1	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG)	15,00 €
21.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 €
21.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 €
21.4	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	3,80 € je begonnene 5 Minuten
21.5	Nicht belegt	
21.6	Gebührenfrei sind:	
21.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
21.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
21.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
21.6.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
21.6.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
<b>22.</b>	<b>Nicht belegt</b>	
<b>23.</b>	<b>Sammlungswesen</b> Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	13,00 €
<b>24.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b> Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,50 €
<b>25.</b>	<b>Wasserrecht</b>	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
25.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 Wassergesetz – WG)	13,00 €
25.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	13,00 €
<b>26.</b>	<b>Nicht belegt</b>	
<b>27.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
27.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz – GastG)	26,50 €
27.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	26,50 €
27.3	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	13,00 €
27.4	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	13,00 €
27.5	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	13,00 €
27.6	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO)	13,00 €
27.7	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	13,00 €
27.8	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	10,00 €
27.9	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	13,00 €
27.10	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen	13,00 €
27.11	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	13,00 €
27.12	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	13,00 €
27.13	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	8,50 €
<b>28.</b>	<b>Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes</b>	1 bis 5 % mindestens jedoch 26,00 € je begonnene halbe Stunde der Inanspruchnahme
<b>29.</b>	<b>Plakatierungsgenehmigung</b>	15,00 €